



Einwohnergemeinde
Leissigen

Öffentliche Auflage
24.10.-24.11.2023

Reglement für die Spezialfinanzierung Generationenwerk ZöN E

Inkraftsetzung per 1. Januar 2024

Version gültig ab 1. Januar 2024

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Leissigen erlässt gestützt auf Art. 86 ff der kantonalen Gemeindeverordnung (GV) und Art. 4 Bst. a) der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Leissigen (GO) vom 1. Januar 2019 folgendes:

Reglement über die Spezialfinanzierung Vorfinanzierung Generationenwerk ZÖN E (SF Generationenwerk ZÖN E)

Zweck

Art. 1¹ Unter der Bezeichnung "Generationenwerk ZÖN E" besteht eine Spezialfinanzierung Vorfinanzierung im Sinne von Art. 86 und Art. 88a der kantonalen Gemeindeverordnung.

² Diese bezweckt die Bereitstellung von Rücklagen zur Deckung der Abschreibungen für das Generationenwerk in der ZÖN E in Leissigen.

Einlage in die Spezialfinanzierung

Art. 2¹ Von den aktuell geschätzten Baukosten von CHF 12.0 Millionen werden jährlich 1,5% in die Spezialfinanzierung eingelegt.

² Der Gemeinderat kann den jährlichen Beitrag aus dem allgemeinen Haushalt (Steuerhaushalt) erhöhen:

- a) Bei einem Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung kann dieser vollständig in die Spezialfinanzierung eingelegt werden.
- b) Müssen zusätzliche Abschreibungen vorgenommen werden (Einlage in die finanzpolitische Reserve), kann eine Einlage in die SF Generationenwerk ZÖN E von maximal 70% der vorzunehmenden zusätzlichen Abschreibungen eingelegt werden.

³ Es dürfen maximal CHF 12.0 Millionen eingelegt werden.

Entnahmen aus der Spezialfinanzierung

Art. 3¹ Die Entnahme gemäss Art. 1 Abs. 2 und die damit zusammenhängenden Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen richten sich nach Art. 88a der kantonalen Gemeindeverordnung.

² Der Gemeinderat kann maximal im Umfang der jährlichen Abschreibungen gemäss Art. 3 Abs. 1 Mittel aus der Spezialfinanzierung entnehmen, soweit der Bestand dafür ausreicht.

³ Wird bis am 31. Dezember 2033 keine Investition in das Generationenwerk ZÖN E getätigt, wird die Spezialfinanzierung Vorfinanzierung über die nächsten zehn Rechnungsjahre zu gleichen Teilen zu Gunsten des allgemeinen Haushalts aufgelöst.

Verzinsung **Art. 4** Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Inkrafttreten **Art. 5** Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 24. November 2023 nahm dieses Reglement an.

GEMEINDERAT LEISSIGEN

Die Präsidentin Die Gemeindeschreiberin

Letizia Müller Cynthia Krebs

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom xxx bis am xxx in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Publikationsorgan Nr. xx und xx vom xxx und xxx bekannt.

Die Gemeindeschreiberin

Cynthia Krebs